

MOTION von Dr. Rudolf Jeker (FDP, Regensdorf), Robert Rietiker (SVP, Maur) und René Berset (CVP, Bülach)

betreffend Änderung des Planungs- und Baugesetzes (PBG) zur zeitgemässen Festlegung von Arbeitsplatzzonen

Der Regierungsrat wird eingeladen, dem Kantonsrat Bericht und Antrag über eine Revision des Planungs- und Baugesetzes zur zeitgemässen Festlegung von Arbeitsplatzzonen zu erstatten.

Sinngemäss sind die §§ 56 und 57 wie folgt neu zu fassen, bzw. zu streichen und § 48 zu ergänzen:

§ 48 (Änderung), neu: Arbeitsplatzzone

§ 56 (Änderung)

- 1 Arbeitsplatzzonen sind vorab für die Ansiedlung von Arbeitsstätten aller Art bestimmt.
- 2 Die Bau- und Zonenordnung kann da, wo die vorhandene oder geplante Infrastruktur oder die Immissionssituation es rechtfertigen, die Nutzung auf industrielle und gewerbliche Betriebe der Produktion, der Gütergrossverteilung, der Lagerhaltung und des Transports beschränken. Betriebs- und unternehmenszugehörige Verwaltungs-, Forschungs- und technische Räume, Wohlfahrtseinrichtungen und für die Beschäftigten nützliche Dienstleistungsgewerbe sind dabei zugelassen.
- 3 Aus planerischen oder infrastrukturellen Gründen kann die Bau- und Zonenordnung Betriebe, die unverhältnismässigen Verkehr auslösen, aus den Arbeitszonen ausschliessen.
- 4 Wohnungen für standortgebundene Betriebsangehörige und für temporär in den Betrieben der betreffenden Arbeitsplatzzone arbeitende Personen sind gestattet. Personalwohnungen und Hotels sind - wo nur mässig störende Betriebe zulässig sind - gestattet.

§ 57 streichen (durch Umweltschutzgesetzgebung überflüssig)

Übergangsbestimmung

Diese Änderungen sind sofort anwendbar zu erklären.

Dr. Rudolf Jeker
Robert Rietiker
René Berset

Begründung:

Die strukturellen Änderungen im industriellen und gewerblichen Sektor beeinflussen auch die notwendigen planungs- und baurechtlichen Rahmenbedingungen für diese Arbeitsplätze. Die Instrumente der Zonenplanung haben deshalb dem Umstand Rechnung zu tragen, dass durch Umweltschutzgesetzgebung und technischen Fortschritt die industriellen und die gewerblichen Betriebe heute in der Regel so wenig Emissionen produzieren, dass

ihre ausschliessliche Ansiedlung in besonders für diese Nutzungsart vorgesehenen Zonen sich nicht länger rechtfertigt. Zudem ist die Unterscheidung von Produktions- und Dienstleistungstätigkeiten je länger je fragwürdiger.